

Antrag

der Abgeordneten Dr. Bertram, Rümmele, Tichi, Clausen und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

über die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die von dem ehemaligen Lande Preußen als Körperschaft des öffentlichen Rechts eingerichtete Pensionskasse Deutscher Privateisenbahnen wird als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen“ der Aufsicht des Bundesministers für Arbeit unterstellt. Der Sitz der Kasse ist Köln.

§ 2

(1) Die Kasse ist eine Sondereinrichtung der Sozialversicherung. Die Mitglieder der Kasse sind von der Invaliden-, Angestellten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung befreit. Die Mitgliedschaft bei der Kasse gilt für die Aufrechterhaltung der Anwartschaften in der Invaliden- und Angestelltenversicherung als Ersatzzeit im Sinne des § 1267 Absatz 1 RVO. Scheiden Mitglieder der Kasse ohne Versorgungsansprüche gegen diese aus, so hat die Kasse sie in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 1242a RVO in der Invaliden- bzw. Angestelltenversicherung nachzuversichern.

(2) Sofern die Mitglieder der Kasse ihre Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht durch freiwillige Weiterver-

sicherung aufrecht erhalten haben, wird Ihnen bei Eintritt des Versicherungsfalles in der Invaliden- bzw. Angestelltenversicherung

- a) wenn die Halbdeckung im Sinne des § 1265 RVO erfüllt ist, der Grundbetrag,
- b) wenn die Halbdeckung im Sinne des § 1265 RVO nicht erfüllt ist, die gesamte Rente nur im Verhältnis der in der Invaliden- oder Angestelltenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten zu der Summe dieser Beitragszeiten und der Beitragszeit in der Kasse gewährt.

§ 3

Die der Kasse auf Grund des § 24 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens vom 20. Juni 1948 zustehende Ausgleichsforderung gegen die Länder wird auf 60 Millionen DM, die der Kasse auf Grund des Gesetzes über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen vom 11. Juni 1951 (BGBl. I S. 379) zustehende Rentenausgleichsforderung gegen den Bund auf 70 Millionen DM festgesetzt.

§ 4

Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Verkehr.

Bonn, den 13. Juni 1951

Dr. Bertram
Frau Wessel
Dr. Reismann
Determann
Frau Arnold
Dr. Glasmeyer
Dr. Hamacher
Ribbeheger

Rümmele
Tichi
Clausen